

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	06.11.2013	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	12.11.2013	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.12.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

33. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 33. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 wird gem. den Anlagen I und II beschlossen.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Aufgrund einer Gesetzesänderung sind gem. § 6 Abs. 2 des KAG Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen (bisher 3 Jahre).

Für die Abrechnungsjahre bis einschließlich 2011 gilt jedoch noch die bisherige Regelung, dass bei Kostenüber- und -unterdeckungen diese innerhalb von 3 Jahren auszugleichen sind.

Kalkulation 2014

Der Gebührenbedarf der Straßenreinigung hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 360T € verringert, was einer Reduzierung von 5,8 % entspricht. Die Kostenreduzierung liegt größtenteils darin begründet, dass bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013 ein Ausgleich der defizitären Rücklage in Höhe von noch 524.626 € einzurechnen war.

Die durch die kostenintensiven Winter 2009 und 2010 entstandene Unterdeckung in Höhe von 1,5 Mio. ist durch die Zuführungen der Jahre 2012 und 2013 inzwischen ausgeglichen.

Den gesetzlichen Vorgaben des KAG wurde somit in vollem Umfang entsprochen.

Da für 2014 keine weiteren Zuführungen zur Rücklage zu berücksichtigen sind und die Kosten und Erlöse gegenüber der Planung für 2013 nur geringfügig abweichen, können die Gebühren (wie bereits 2013) teilweise gesenkt werden.

Die Gebührensenkung betrifft die Reinigungsklassen 08, 10 und 20, bei denen ausschließlich Fahrbahnreinigung und Fahrbahnwinterdienst geleistet wird.

Bei den übrigen Reinigungsklassen findet zusätzlich die städtische – überwiegend manuelle, personalintensive - Gehwegreinigung statt. Hier führen die gestiegenen Personalkosten zu entsprechenden Steigerungsraten.

Für die Straßenreinigungsgebühren 2014 sind insgesamt 1.416.068 Frontmeter zugrunde zu legen.

Davon sind 1.342.023 Frontmeter (= 94,77 %) den Reinigungsklassen 08,10 und 20 zuzuordnen und von der Gebührensenkung betroffen. Lediglich für 5,23 % der Frontmeter ergibt sich demzufolge eine Gebührenerhöhung.

Hinweis

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse— beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004

In Anlage VII wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Aus der Anlage I zur 33. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirksvertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen II bis V ersichtlich.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel